

Finanzkommission

Antrag

Vom 18. Februar 2019

Nr. RG 0167/2018

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung

Ziffer I.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985

§ 41 Abs. 1, lit. l) 2. soll lauten:

l) an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);

§ 48 Abs. 1 lit d) soll lauten:

d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen;

§ 50 Abs. 1 lit. f) soll lauten:

f) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

§ 90 Abs. 1 lit. b) und c) sollen lauten:

b) der Staat Solothurn und seine Anstalten;

c) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen sowie ihre Anstalten und Stiftungen;

§ 104 Abs. 3 soll lauten:

³ Das anteilige Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 98, auf Rechte nach § 91^{bis} sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird zu **5%** dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.

§ 107 Abs. 1 soll lauten:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt **0,8 Promille** des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

§ 253 Abs. 3 soll lauten:

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss der natürlichen Personen **nach unten** um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. **Nach oben ist die Abweichung nicht beschränkt.**

§ 289 soll gestrichen werden.

§ 292 (neu) soll lauten:

4. Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom TTMMMM2019

¹ Abweichend von § 97 beträgt die Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten 5% des steuerbaren Reingewinns.

Stimmt der Kantonsrat dem Antrag zu § 292 (neu) zu, hat dies Korrekturen zur Folge auf Ziffer II., Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014. Die Folgekorrekturen sind im Anhang zu diesem FIKO-Antrag ersichtlich.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission:

Präsidentin: Aktuarin:

Susanne Koch Hauser Janine Amacher

Sprecher/in der Kommission: Susanne Koch Hauser

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.
